

der Genugtuung, daß Staatsgewalt von ihm ausgeht, wenn er den Stimmzettel faltet und einwirft. Danach hat er weitere vier Jahre mit der Staatsgewalt, mit den wichtigen und weniger wichtigen Entschlüssen seines Gemeinwesens nichts mehr zu tun. Seine Mündigkeit erstreckt sich auf Zeitungslektüre, Beachtung der Straßenverkehrsregeln und optischen Konsum des Bildschirmangebots.²¹

Die Wahlen in der DDR werden als *allgemeine Wahlen* durchgeführt. Allgemeinheit der Wahl bedeutet, daß jeder Bürger der DDR, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von Geschlecht, Klassenzugehörigkeit, sozialer Stellung, Bildungsgang oder Vermögenslage das Recht besitzt, zu wählen (aktives Wahlrecht) und in alle Volksvertretungen gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Dabei setzt die Ausübung des Wahlrechts die Staatsbürgerschaft der DDR zwingend voraus.

Das Strafgesetzbuch der DDR stellt jeden unter Strafe, der einen wahlberechtigten Bürger der DDR von der Ausübung seines Wahlrechts durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält (§ 210 StGB).

Bürger, die das Wahlalter erreicht haben, aber entmündigt sind oder denen durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 5 Abs. 1 Wahlgesetz), sind *nicht wahlberechtigt* und *nicht wählbar*. Das Wahlrecht ruht bei Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht sind, die unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft stehen. Ebenso ruht es bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen, sich in Untersuchungshaft befinden oder vorläufig festgenommen wurden (§ 5 Abs. 2 Wahlgesetz).

Der Grundsatz der allgemeinen Wahlen leitet sich in seinem Wesen aus dem Grundrecht aller Bürger auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ab. Die sehr hohe Wahlbeteiligung in der DDR zeigt, wie weitgehend die Bürger ihr Wahlrecht und damit ihr Mitgestaltungsrecht wahrnehmen, und belegt zugleich die Realität des genannten Wahlgrundsatzes. Der bürgerliche Grundsatz allgemei-

ner Wahlen dagegen charakterisiert — wie alle bürgerlichen Wahlrechtsgrundsätze — lediglich eine formale Seite des Wahlverfahrens und ist in imperialistischen Staaten vor allem damit verknüpft, ein Maximum von Bürgern dem imperialistischen Manipulationsmechanismus zu unterwerfen.²²

Tatsächlich wächst in diesen Staaten ständig die Zahl der Wähler, die auch in Erkenntnis ihrer Einflußlosigkeit auf die Auswahl der Kandidaten und die Einhaltung von Wahlversprechungen von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. An den US-Kongresswahlen 1978 z. B. nahmen nur 31,5 Prozent der Wahlberechtigten teil.²³ Dies zeugt von einem schwindenden Vertrauen der Wähler in die im staatsmonopolistischen System etablierten politischen Parteien.

Die Wahlen in der DDR sind *gleiche Wahlen*. Das bedeutet, daß jeder Wähler mit gleichen Rechten und Pflichten an der Wahl teilnimmt, die gleiche Anzahl von Stimmen besitzt und die Stimme jedes Wählers gleich gewertet wird.

In der DDR beschränkt sich die Wahlrechtsgleichheit nicht allein auf die gleiche Anzahl von Stimmen für jeden Wähler und auf die gleiche Bewertung seiner Stimme, die in jedem Fall gesichert sind. Sie erstreckt sich vor allem auf das gleiche Recht der Bürger, wie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens überhaupt, so auch in allen Phasen der Wahlvorbereitung und -durchführung mitzuwirken. Gleiche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Bürger auch auf Gebieten, die den Werktätigen im kapitalistischen System verschlossen sind. Das gilt u. a. für die Mitwirkung an der Leitung der Wahlen, für die Teilnahme an der Auswahl und Prüfung der Kandidaten.

Mit dem Wahlgesetz werden auf der Grundlage der Verfassung Festlegungen über die gleichberechtigte Stellung jedes Wählers

21 H. Diwald, „Die Bundesrepublik braucht keine neue Verfassung, sondern Rückbesinnung auf den Geist des Grundgesetzes“, Deutsche Zeitung/Christ und Welt vom 25. 5.1979.

22 Vgl. T. Riemann/V. Schmidt, Warum, was und wie wir wählen, Berlin 1981, S. 55 ff.

23 Vgl. Das politische System der USA. Geschichte und Gegenwart, Berlin 1980, S. 227 sowie S. 212 ff.